Polizeiinspektorat Orts- und Gewerbepolizei Predigergasse 5 3011 Bern Stadt Bern
Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Telefon 031 321 52 40 markt@bern.ch www.bern.ch

Gesuch zum Aufstellen und Betreiben von Geschäftsauslagen

Nontaktangaben / Zustena	dresse für Korrespo	ondenz und Bewilligur	ng
Organisation / Firma			
Verantwortliche Person			
Strasse			
PLZ / Ort			
Telefon / Mobile			
E-Mail Adresse			
Website			
Rechnungsadresse	☐ gleiche Adress	e wie oben	
Organisation / Firma			
Name / Vorname			
Strasse			
PLZ / Ort			
Art	☐ Reklamestände	□ Warenauslage	en □ Andere
,			
Geschäftsauslagen müsse	 		rtastbar sein.
	 		rtastbar sein.
Geschäftsauslagen müsse	 		rtastbar sein.
Geschäftsauslagen müsse Vorgesehener Standort	n auf allen Seiten m	ax. 30 cm ab Boden e	
Geschäftsauslagen müsse Vorgesehener Standort Ausmasse (in cm) Ergänzende Bemerkungen Dem Gesuch sind beizulege	n auf allen Seiten m Tiefe: en: essstab 1:200 mit Eint	ax. 30 cm ab Boden e Breite:	Höhe:
Geschäftsauslagen müsse Vorgesehener Standort Ausmasse (in cm) Ergänzende Bemerkungen Dem Gesuch sind beizulege Orientierungskopie im Mas Die Orientierungskopie könner https://map.bern.ch/stadtplan/	n auf allen Seiten m Tiefe: en: essstab 1:200 mit Eint	ax. 30 cm ab Boden e Breite: ragung des genauen St illen (Karten / Hintergründ	Höhe: andortes le / Parzellenplan S/W)
Geschäftsauslagen müsse Vorgesehener Standort Ausmasse (in cm) Ergänzende Bemerkungen Dem Gesuch sind beizulege Orientierungskopie im Mas Die Orientierungskopie könner https://map.bern.ch/stadtplan/	n auf allen Seiten m Tiefe: En: Esstab 1:200 mit Eint in Sie im Stadtplan erste en (Länge/Breite/Höhe). Ier Liegenschaftseigrund, welcher der Öffer	ax. 30 cm ab Boden e Breite: ragung des genauen St llen (Karten / Hintergründ Max. Platzanspruch: 1.2 gentümerschaft ttlichkeit zur Verfügung ge	Höhe: andortes le / Parzellenplan S/W) m² / nicht höher als 1.8

Vorschriften

a) Allgemeine Vorschriften

- Das Aufstellen und Betreiben von Geschäftsauslagen unterliegt der Bewilligungspflicht. Die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich in der Verordnung vom 28. Juni 2000 betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen (Strassennutzungsverordnung; SNV; SSSB 732.211) und im Reglement vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51). Ausserdem gelten die Bestimmungen gemäss beiliegendem «Vollzugskonzept Geschäftsauslagen Stadt Bern». Diese sind integrierender Bestandteil der Bewilligung.
- Massgebend für den genauen Ort ist der auf der Orientierungskopie angegebene Standort.
 Er bildet einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung. Zudem ist das Merkblatt 118
 «Hindernisfreie Gehflächen» massgebend.
- Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist nach Artikel 15 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) verboten.

b) Instruktion und Überwachung des Personals

Die Einhaltung der Bewilligung ist durch die Bewilligungsinhaberin, den Bewilligungsinhaber sicherzustellen. Sie respektive er ist verpflichtet, das Personal auf diese Vorschriften hinzuweisen, es zu instruieren und zu überwachen.